



Akademischer Segelverein Wismar e.V.

Satzung

(Vereinsregister beim AG Wismar)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Akademischer Segelverein Wismar e.V.“ (im nachfolgenden ASW genannt). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wismar eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wismar.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung des Segelsports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Kursen
 - b) die Ausbildung seglerischen Nachwuchses, insbesondere durch Lehrgänge zur Vorbereitung auf theoretische staatliche Prüfungen, wie z.B. den Sportbootführerschein
 - c) die Vorbereitung auf praktische Prüfungen
 - d) die Durchführung von Seetörns, insbesondere auch für Studierende der Hochschule Wismar zur Förderung sozialer Verantwortungsbereitschaft,
 - e) Fortbildungsveranstaltungen, Vorträge etc.
- (3) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder erhalten persönliche Aufwendungen, erstattet (Auslagenersatz), soweit sie im Interesse des Vereins notwendig waren. Die Erstattung soll grundsätzlich gegen Einzelnachweis der Aufwendungen erfolgen. In Übereinstimmung mit steuerrechtlichen Regelungen können Möglichkeiten zur Pauschalierung genutzt werden.
- (5) Die Zahlungen müssen mit den Regelungen der Abgabenordnung zu gemeinnützigen Zwecken im Einklang stehen.
- (6) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.



§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen oder auch solche Institutionen werden, die den Vereinszweck fördern wollen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Bei Minderjährigen ist das Aufnahmeersuchen auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 1 Monat zum Jahresende zu erklären.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und 2/3 der erschienenen Mitglieder zustimmt,
 - durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied eine fällige Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt und eine Mahnung, in der auf den drohenden Ausschluss hingewiesen wurde, erfolglos geblieben ist.
- (7) Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Die Mitteilung über den Ausschluss ergeht schriftlich.

§ 4 Beiträge, Spenden

- (1) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein finanziert seine Aktivitäten vorwiegend durch Spenden. Lediglich für die Lehrgänge wird eine kostendeckende Gebühr erhoben, über deren jeweilige Höhe der Vorstand entscheidet. Gleiches gilt für Ausbildungstörns.
- (3) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie den Vereinszweck durch Geld- oder Sachspenden angemessen fördern.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden geleistete Spenden nicht zurückerstattet.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung



§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf 4 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied für den Rest der Amtszeit in den Vorstand berufen.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Commandore
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 1. Skipper
 - dem Schatzmeister und bis zu drei weiteren Mitglieder.
- (3) Der Vorstand vertritt den ASW gerichtlich und außergerichtlich nach Innen und Außen.
- (4) Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den ASW gemeinsam.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer gewählt ist.
- (7) Entscheidungen innerhalb des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein, setzt deren Tagesordnung fest und leitet die Versammlung.
- (10) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich bei Vergütung seiner baren Auslagen aus.
- (11) Davon unbenommen ist eine Vergütung der Vorstandstätigkeit entsprechend einer nach § 2 aufgestellten Vergütungsordnung, soweit dabei steuerrechtlich zulässige Beträge z.B. gem. § 3 Nr. 26a EStG nicht überschritten werden.
- (12) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (13) Der Vorstand kann sich jederzeit der Hilfe weiterer Mitglieder bei besonderen Aufgaben bedienen. Diese haben im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Sitz und Stimme in den Sitzungen des Vorstandes.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich, hat der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen.
- (2) Der Vorsitzende kann aus wichtigem Grund jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche einberufen. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Anträge zur Tagesordnung bzw. deren Ergänzung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorzulegen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig. Über ihre Behandlung entscheidet



det eine 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Angelegenheiten:
- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer (dürfen nicht dem Vorstand angehören);
 - c) die Bestätigung des Berichtes des Vorstandes;
 - d) die Bestätigung des Kassenberichtes des abgelaufenen Jahres;
 - e) die Bestätigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr;
 - f) die Entlastung des Vorstands;
 - g) Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage;
 - h) die Änderung der Satzung;
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - j) Entscheidung über die zur Tagesordnung eingereichten Anträge.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Satzungs-ändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (6) Es wird offen abgestimmt, es sei denn, ein Mitglied beantragt schriftliche Abstimmung. Bei Stim mengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt. Ihnen obliegt die Prüfung des gesamten Rechnungswesens hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Anweisungen.
- (2) Sie erstatten ihren Bericht in der Jahreshauptversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis der Hochschule Wismar e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitglieder über die Satzung unmittelbar in Kraft.